



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL BUERO-IA5@bmwi.bund.de
AZ 21100/003#001
DATUM 22.08.2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Schreiben vom 22. Juni 2018 beantragten Sie Zugang zu „Dokumenten über alle Kontakte im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis heute zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie und seinen Mitarbeitern/Beamten und Repräsentanten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), des Verbands „Die Familienunternehmer“ und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), sowie Dax-Unternehmen in Bezug auf das Thema länderbezogene Berichtspflichten über Finanzdaten von Großunternehmen (Abgaben und Gewinne), also den Kommissions-Vorschlag vom 12. April 2016 zur Änderung der EU-Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU. Dies beinhaltet Stellungnahmen, Brief- und E-Mail-Verkehr, interne Emails, Tagesordnungen von Treffen, Besprechungsprotokolle etc.“

Auf unsere Zwischennachricht vom 17. Juli 2018 haben Sie den IFG-Antrag aufrecht erhalten und einer umfassenden Hausabfrage zugestimmt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall nicht, da die umfangreiche Hausabfrage ergeben hat, dass keine Informationen zu den angefragten Dokumenten über Kontakte zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie und seinen Mitarbeitern/Beamten mit den genannten Verbänden und Dax-Unternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis heute vorliegen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

